

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die genannten Arten von staatlichen Entscheidungen (normative und aufgabenstellende Entscheidungen sowie Einzelentscheidungen) wiederum eine unterschiedliche Rechtsform aufweisen können, z. B. die normative Entscheidung die Rechtsform der VO, der AO, der DB, des Beschlusses oder der normativen Weisung. Die aufgabenstellende Entscheidung kann die Form eines Beschlusses oder einer Weisung haben. Die Einzelentscheidung ergeht vorwiegend als Genehmigung, Erlaubnis, Auflage, Verfügung, Förderung (da die unterschiedlichen Rechtsformen der Entscheidungen der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Leiter sowohl rechtliche als auch praktische Bedeutung haben, werden sie in den folgenden Abschnitten (6.3.—6.7.) näher behandelt.

Eine finere Unterteilung der staatlichen Entscheidungen ergibt sich daraus, daß sie von unterschiedlichen Rechtssubjekten getroffen werden. Ausgehend davon lassen sich folgende zwei Hauptarten unterscheiden: die kollektiven Entscheidungen der Organe des Staatsapparates und die Einzelentscheidungen.

Die wichtigste Rechtsform der kollektiven Entscheidungen im Rahmen des Staatsapparates sind die VO des Ministerrates (vgl. dazu 6.3.). Am häufigsten haben die kollektiven Entscheidungen jedoch die Form von Beschlüssen. Beschlüsse werden hauptsächlich vom Ministerrat der DDR und von den örtlichen Räten gefaßt (vgl. dazu 6.3. u. 6.5.).

Ein Beschluß seinerseits kann einen unterschiedlichen rechtlichen Inhalt haben: Er kann eine normative Entscheidung, eine Einzelentscheidung oder eine aufgabenstellende Entscheidung sein. Kollektive Entscheidungen aufgabenstellender Natur sind z. B. Beschlüsse örtlicher Räte zur territorialen Rationalisierung oder zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens. Eine kollektive Entscheidung als Einzelentscheidung ist z. B. der Beschluß eines Rates über die Erteilung der Genehmigung an einen Hdw.werker.

Die kollektiven Entscheidungen ermöglichen eine sachkundige, alle Seiten des Problems berücksichtigende Beratung und Beschlußfassung. Auf diese Weise werden vielfältige Erfahrungen in die Entscheidung einbezogen. Kollektive Entscheidungen werden vor allem dann getroffen, wenn es um die Lösung grundsätzlicher strategischer oder komplexer Fragen geht. Dazu gehören z. B. Beschlüsse des Ministerrates über die Standortverteilung der Produktivkräfte oder Beschlüsse örtlicher Räte über den komplexen Wohnungsbau. Kollektive Entscheidungen sind häufig die Grundlage für Einzelleiterentscheidungen, die zur Durchführung der kollektiven Entscheidungen notwendig werden. Wie erwähnt, können kollektive Entscheidungen jedoch auch Einzelfragen regeln und sich an einen Adressaten richten.

Für die kollektiven Entscheidungen spielen neben den inhaltlichen Fragen auch formelle und verfahrensmäßige Kriterien eine Rolle, wie die Beschlußfähigkeit des kollektiv leitenden Organs, die rechtzeitige Vorlage des Entwurfs und die verbindliche Annahme der kollektiven Entscheidung.

Einzelleiterentscheidungen werden von den zuständigen staatlichen Leitern in Wahrnehmung ihrer Verantwortung und im Rahmen ihrer Kompetenz getroffen. Vom rechtlichen Inhalt her kann die Einzelleiterentscheidung „Regelung“ (z. B. die AO, DB oder die normative Weisung eines Leiters) aufgabenstellende Entscheidung oder eine Einzelentscheidung sein.